- 115. 1. Voransfenungen ber Unterlaffungetlage wegen Störung des Warenzeichenrechte.

 - 2. Rechtliche Bedentung ber Banderolierung von Zigaretten.
 3. Bur Anslegung bes Art. 309 bes Verfailler Bertrags.
- II. Zivilsenat. Urt. v. 30. Mai 1922 i. S. F. (Befl.) w. E. & Söhne (Rt.). II 269/21.
- I. Landgericht Roln, Rammer für handelsfachen. II. Dberlandesgericht bafelbit.

Gur bie Klägerin ist feit bem 27. Marg 1915 bas Wort "Ballet" als Barenzeichen fur Rob-, Raud-, Rau- und Conupftabate, Bigaretten, Bigarettenpapier und Bigarettenbulfen in bie Beidenrolle bes Reidespatentamts eingetragen. Der Beklagte, ber nach feiner Behauptung von ber Bollbehorbe in Roln bie Rongeffion jum Banberolieren von Riggretten ber englischen Firma Wardar Manufactory of Egyptian Cigarettes, die mit ber Marte "Ballet" verfeben find, erhalten hatte, hat im Sahre 1919 folche Bigaretten banderoliert und auf einem Teil ber Banberolestreifen seine damalige Firma "Meteor-Drient-Tabat- und Bigaretten-Fabrik Roln a. Rh." angebracht. Die Klägerin behauptet, ber Beklagte habe bie Bigaretten ju bem Bwed banberoliert, um fie im Inlande in Berkehr zu bringen. Denn da er bamals eine Bigarettenfabrif betrieben habe, fo habe er fich nicht etwa mit bem Banberolieren pon Rigaretten für andere Firmen beschäftigt, zumal er bazu Banberolen mit bem Aufbrud feiner eigenen Firma verwenbet habe. Tatfäclich habe ber Beklagte auch bie von ihm banberolierten Bigaretten mit ber Aufschrift "Ballet" in ben Bertehr gebracht, indem er dieje in großen Mengen an ben Raufmann G. in hamburg geliefert habe, fo bag ber Markt in Samburg, Altona und ben benachbarten Stabten mit biefen Bigaretten überichwemmt gemefen fei.

Durch biefes Verhalten bes Beklagten fieht fich bie Rlagerin in ihrem Warenzeichenrecht verlett. Sie hat baber Rlage erhoben auf Unterlaffung, Bigaretten, die auf ber Sulfe ober auf ber Baduna bie Bezeichnung "Ballet" tragen, ohne gleichzeitig den Firmennamen ber Rlagerin zu enthalten, feilzuhalten ober zu verfaufen. Der Beklagte hat um Alagabweisung gebeten. Er gibt lediglich ju, bie fraglichen Bigaretten im Auftrag einer anberen Firma gegen Bergutung mit Banberolen verfeben zu haben. Dabei ift feiner Angabe nach ohne fein Wiffen burch einen Irrtum ober eine Bermechfelung feiner Arbeiterinnen ein Teil ber Packungen nicht mit ben übersandten Banderolen ber anderen Firma, sondern versehentlich mit Banberolen bersehen worden, die ben Aufdruck seiner Firma trugen. Dagegen habe er biefe Zigaretten nicht in ben Sandel gebracht, sondern fie an feinen Auftraggeber abgeliefert. Bas biefer mit ben Bigaretten vorgehabt habe, insbesondere ob er fie überhaupt im Inland habe verfaufen und nicht vielmehr ins Ausland habe fenben wollen, habe er nicht wiffen konnen. Ubrigens habe burch ben Banberolenaufbruck niemand in ben Glauben verfett werben konnen, als ob es fich um Rigaretten bes Beklagten hanble. Denn fowohl ber Aufbruck auf ben Schachteln wie auch bas Reflameblatten innerhalb berfelben zeige bie oben angegebene englische Firma.

Beibe Borinstanzen haben bem Alagantrag mit ber Maßgabe stattgegeben, daß sie an Stelle bes beantragten Berbots bes "Feilhaltens und Berkaufens" bas bes "Inverkehrsehens" ausgesprochen haben.

Die Revifion hatte feinen Erfolg.

Grunbe:

Beibe Borinftangen feben auf Grund bes Berhaltens ber Beklagten ben Unterlassungsanspruch ber Rlägerin als Inhaberin bes für gleiche und gleichartige Waren eingetragenen gleichlautenben Warenzeichens "Ballet" als begrunbet an, und zwar in erster Linie icon auf Grund ber vom Beklagten vorgenommenen Banberolierung ber mit bem Namen Ballet versehenen Zigaretten ber englischen Firma "Wardar Manufactory of Egyptien Cigarettes", ohne Rücksicht auf die Berwendung von Banberolen mit dem Aufbruck seiner eigenen Firma. Sie erbliden bereits in ber Banberolierung von Zigaretten einen Aft bes Invertehrbringens, ba biefes erft burch bie Banberolierung ermöglicht werbe. Sie seben auf Grund ber Tatsache, baß bie Bigaretten aus bem Auslande bezogen und im Inlande banberoliert find, als bewiesen an, ber Beklagte habe gewußt, daß bie von ihm banberolierte Ware nicht für das Ausland, sondern minbestens zum größten Teil für ben Hanbel im Inlande bestimmt mar, weil er als Fachmann nicht barüber im Zweisel gewesen sei, daß die Einführung ins Inland und das mit Rosten verbundene Banderolieren sicher nicht erfolgt mare, wenn die Ware insgesamt wieber für das Ausland beftimmt gewesen mare.

In zweiter Linie entnehmen beibe Borinstanzen aus bem Umstanbe. bağ ber Beklagte entsprechend ber Borfchrift bes § 5 bes Bigarettensteuergesetzes vom 3. Juni 1906, wonach auf jeber Backung Name und Sit ber Firma bes Berftellers ober bes Banblers erfictlich ju maden ift. Banberolenstreifen mit bem Mufbrud feiner eigenen Firma berwenbet bat, mahrend bie genannte englische Firma als Berftellerin ber fraglichen Zigaretten angegeben war, baß er sich baburch felbst als Banbler gekennzeichnet und als folder minbestens bie Absicht fundgegeben habe, die Zigaretten in Berkehr zu bringen. Da bie Unterlaffungstlage aus § 12 BBG. bie Abwehr von Rechtsverletungen bezwecke, fo genuge, um sie begründet erscheinen zu lassen, schon bie tatfaclich begrundete Beforgnis einer Rechtsverletzung gegenüber bem eingetragenen Beicheninhaber. Diese Besorgnis sei hier um fo mehr gegeben, als ber Beklagie ben Rechtsanspruch ber Rlagerin nicht einmal formlich anerkannt, vielmehr Abweisung ber Rlage beantragt habe (RG3. Bb. 60 S. 154). Deshalb erscheine auch sein Einwand. daß die Verwendung von Banderolenstreifen mit dem Aufbruck seiner Firma aus Berfehen erfolgt fei, unerheblich. Ebenso fei es ohne Bebeutung, ob ber Beklagte bie banberolierte Bare unmittelbar an anbere Hänbler, wie die Klägerin behauptet, ober seiner eigenen Angabe entsprechend an die Firma, die ihm den Auftrag zum Banderolieren erteilt, weitergegeben habe. Denn auch in letterem Falle habe

er gewußt, daß die von ihm banderolierte Ware in den Handel ge-

bracht werben sollte und habe er hierzu mittelbar beigetragen.

Die Revision, die Verletung bes § 12 WBB. und bes § 286 BPD. rügt, tann teinen Erfolg haben. Die Unterlaffungetlage aus § 12 WBG, bezweckt die Abwehr von Verletzungen des absoluten Rechts des Beicheninhabers auf ausschließliche Benutzung bes geschützten Beichens. fie ift eine negatorische Rlage. Borausjehung ift eine Storung bes Beichenrechts. Gine folde liegt nicht nur bann bor, wenn jemanb Waren ber angemelbeten Art, beren Verpadung und Umhullung ober Ankundigungen ober bal. ohne Befugnis mit bem Beichen berfieht, ober wenn er fo gekennzeichnete Waren ohne Befugnis in Berkehr Als Störung genügt vielmehr wie für jebe andere negatorische Rlage schon, daß zwar ber Rechtseingriff selbst noch nicht erfolgt ift. wohl aber bie tatfachlich begrunbete Beforgnis fünftiger rechtswidriger Einariffe in bas Barenzeichenrecht vorliegt, bag alfo Tatfachen gegeben find, welche bie Unnahme rechtfertigen, baß folche Eingriffe beabsichtigt find ober vorbereitet werben (RGZ. Bb. 54 S. 415 und 398, 1895 S. 485 Nr. 33). Weiter ift die negatorische Unterlassungsklage gegeben, wenn Sanblungen Dritter borliegen, bie ben geschäftlichen Gcbrauch bes Zeichens burch einen Nichtberechtigten vorbereiten ober bezweden, g. B. wenn ein Gewerbetreibenber fur Konkurrenten bes Beideninhabers mit bem Beiden versehene Stifetten, Umhullungen u. bal. auf Bestellung liefert, und zwar ohne Rudficht barauf, ob es bann unter Berwendung biefes Materials zu ber migbrauchlichen Benuhung bes Zeichens burch ben Konkurrenten kommt ober nicht. Denn wenn ber Beicheninhaber befugt ift, von einem anderen die Unterlaffung jeder auf eine Beichenverletzung gerichteten Tätigkeit zu verlangen, sobalb jener begonnen hat, Beranstaltungen zu biefem Zweck zu treffen, so folgt baraus, daß auch bem Gehilfen bes Taters die Mitwirkung zu einer Berlehung bes Beidenrechts verfagt werben tann, ohne Rudficht barauf, ob es jur Bollenbung eines ber in § 12 BBG, borgesebenen rechtswibrigen Gingriffe in bas Warenzeichenrecht bes Zeicheninhabers gekommen ift (RG. I 162/95 vom 2. Oktober 1895 in IB. 1895 S. 485 Mr. 33). Unberer Unficht ift anscheinend Rhenius Unm. 4 ju § 12 BBG. Doch bilben bie von ihm angezogenen Entscheibungen teine Stute feiner Auffassung, auch nicht bie Entscheibung bes erkennenden Senats vom 11. November 1904 (PatMustZeichBl. 1905 S. 35), bie einen Fall bes § 14 2836. behandelt und ausspricht, daß die Bezeichnung von Verpadungs- und Umhullungsmaterial mit einem Warenzeichen nach bem Wortlaut bes § 14 erft geschehen ift, wenn die mit dem Reichen versebene Berpackung mit ber Ware in Berbinbung gebracht wirb. Hier hanbelt es fich jeboch lebiglich um bie Frage ber zur Unterlaffung verpflichtenben Storung, mahrenb

ein Sanbeln, wie es in § 14 vorgesehen ift, jum Schabensersat verpflichtet, unter Umftanben fogar bie Bestrafung bes Taters und bes Gehilfen zur Folge hat. Im übrigen ift hier tatsachlich ber in § 12 borgesehene Rechtseingriff in bas Zeichenrecht jur Bollenbung Denn bie Rlagerin hat unftreitig eine Schachtel mit 20 Stud ber fraglichen englischen Zigaretten, die eine Banberole mit bem Aufbruck ber bamaligen Firma ber Beklagten trägt, im Sanbel gekauft. Da bie Banberolierung gemäß §§ 3 und 5 bes Zigaretten= ftenergesetzes vom 3. Juni 1906 bie Inverkehrsetzung von Zigaretten einschließlich ber aus bem Austand eingeführten (§ 6 baf.) überhaupt erft ermöglicht, fo ftellt bie Banberolierung burch ben Beklagten, auch soweit Banberolen ohne ben Aufbruck feiner Firma verwendet worben find, eine Sandlung bar, bie ben geschäftlichen Gebrauch bes Beichens burch einen Nichtberechtigten vorbereitet und bezweckt. Als Aft ber Invertehrsetzung felbft tann bas Banberolieren abweichend von ber Unfict ber Borinftanzen bagegen nicht angeseben werben, es fehlt eben noch an ber hierfür erforderlichen Tätigkeit bes Beklagten, burch welche bie Ware von ihm in Berkehr gebracht worben ware, wie es 2. B. bei ber Auslegung in einem Laben ober Schaufenfter bes Beklagten ber Fall ware. Unerheblich ist es, ob sich ber Beklagte babei in gutem ober schlechtem Glauben befunden hat. Denn es reicht aus, daß ber Eingriff objettiv unbefugt ift (RG. in ID. 1895 S. 485 Rr. 33 und 1904 S. 590, Freund-Magnus S. 161, Seligsohn S. 164. Rhenius Unm. 3 gu § 12). Sat ber Beflagte, wie feinem Ginmand gemäß mit bem Berufungsgericht zu unterftellen ift, bie bon ihm banberolierten Rigaretten an benjenigen, von bem er ben Auftrag jum Banderolieren erhalten hatte, jurudgegeben, fo ift bas - wie in Abereinstimmung mit bem Berufungegericht entgegen ber Ansicht ber Revision anzunehmen ist - für ben Unterlassungsanspruch aus § 12 BRG, nicht anders zu beurteilen, als wenn er, wie die Rlägerin behauptet hatte, die von ihm banderolierten Zigaretten an einen andern Banbler weitergegeben hatte. In bem einen wie in bem anbern Falle wußte nach ber ausbrudlichen bebentenfreien Reststellung bes Berufungsgerichts ber Beklagte als Fachmann, bag bie Zigaretten im Inland in den Sandel gebracht werden follten. Unerheblich ift es baber, ob die Berwendung von Banderolen mit einem Firmenaufbruck burch Berseben seiner Ungestellten geschehen ift, wie er behauptet. Unrichtig ift die Ansicht ber Revision, daß die Tätigkeit bes Beklagten, weil sie nur in ber Ausführung bes ihm erteilten Auftrags zum Banberolieren bestanden habe, eine rein mechanische gewesen sei und baber mit bem Inverkehrbringen nichts zu tun habe. Der Unterlassungsanspruch aus § 12 BB. richtet fich nicht nur gegen ben Tater, sonbern auch gegen ben Teilnehmer (ABB. Bb. 33 S. 137). Handelt ber Störenbe insbesonbere im Auftrage eines Dritten, so ist nicht nur dieser, sondern auch der Störende gegenüber dem Unterlassungsanspruch passicheniert (RG3. Bd. 18 S. 38, Bd. 22 S. 167, Bd. 33 S. 139). Gegenüber dem Bersuch der Kevision, eine Beihilse des Veklagten zu einer Warenzeichenverletzung eines Dritten, d. i. seines angeblichen Auftraggebers oder Abnehmers, daburch zu beseitigen, daß nicht sestzeltlt sei, inwieweit der Beklagte Kenntnis von einer beabsichtigten Berletzung gehabt habe, ist auf die obige Ausschrung zu verweisen, daß sur die Unterlassungsklage der objektiv unbesugte Eingriff genügt, schlechter

Glaube nicht erforberlich ift. Nicht recht verständlich ift es, wie die Revision angesichts ber unftreitigen Tatfache, baß bie Rlagerin im Sandel eine Driainalicachtel mit 20 Stud ber fraglichen Bigaretten, die mit einer bie bamalige Firma bes Beklagten tragenden Banberole versehen war, gekauft hat, bezweifeln kann, daß eine Warenzeichenverletzung - fei es eines Dritten, an ber ber Betlagte burch Beihilfe teilgenommen hat, sei es bes Beklagten selbst als Alleintäters — vorliegt. Die von der Revision herangezogene Bestimmung bes Art. 309 Abs. 2 bes Berfailler Bertrage, auf Grund beren fie überhaupt jebe Warenzeichenverletzung auch feitens eines Dritten im vorliegenden Falle in Abrebe ftellt, tommt mangels Borliegens ber bort vorgesehenen Boraussenungen hier nicht in Frage. Denn jener Artifel regelt ben Fall, bag gewerbliche Eigentumsrechte, welche Personen, die mabrend bes Rrieges im Deutschen Reich ihren Bohnfit ober ihre ftanbige Sanbelenieberlaffung gehabt haben, gufteben, in ben Bebieten ber alliierten unb affogiierten Dachte in ber Beit bom 1. Auguft 1914 bis gum Intrafttreten bes Berfailler Bertrags ober bis jum Ablauf eines Sabres nach Unterzeichnung bes Berfailler Bertrags verlett worben find und umgekehrt. Babrend Abf. 1 einen gegenseitigen Bergicht auf die Berfolgung von Berletzungen von Rechten der angegebenen Art, die in ber Beit zwifchen ber Rriegserklarung und bem Infrafttreten bes Berfailler Bertrags begangen find, enthalt, behnt Abf. 2 biefe Schutzfrift auf Bestande, die ans Berletzungen ber in Abf. 1 angegebenen Alrt herrühren und noch borhanden sind, für die Dauer eines Jahres nach ber Unterzeichnung bes Berfailler Bertrags aus. Die Tatfache, baß im Deutschen Reich im Jahre 1919 englische Zigaretten als Mittel zur Verletzung des Warenzeichenrechts eines beutschen Beicheninhabers verwendet worden sind, genügt also entgegen der Ansicht der Revision zur Anwendung jener Bestimmung nicht.

Berfehlt ist endlich ber Standpunkt ber Revision, daß von einer Wiederholungsgefahr nicht die Nede sein könne, nachdem der Beklagte jeht Privatmann geworden sei und kein Anhalt dafür bestehe, daß er wieder mit Zigaretten handeln werde. Daß keine Wiederholungsgesahr

bestehe, hat der Beklagte zu beweisen, RGZ. Bb. 60 S. 154. Das Berufungsgericht sieht diesen Beweis durch die vom Beklagten allein hierfür geltend gemachte Tatsache, daß er nach Löschung seiner Firma "Weteor" gegenwärtig Privatmann sei, nicht als geführt an. Denn es hält die Besorgnis, daß er demnächst wieder einen Zigarettenhandel ausnehme oder einen Auftrag zum Banderolieren übernehme und dann wie im vorliegenden Falle versahre, wenn ihm ein solches Berhalten nicht untersagt wird, nicht für beseitigt. Diese Aussührungen bewegen sich auf dem der Redisson entzogenen rein tatsächlichem Gebiete.